

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria
z.H. Frau Mag. Notburga Damm
Renngasse 5
1010 Wien

QEM/Wiese DW 8859 19. Mai 2014

Betrifft: Stellungnahme zum Gutachten vom 06.05.2014 zum Antrag auf Akkreditierung des Studienganges „Massenspektrometrie und molekulare Analytik“, A0754.

Sehr geehrte Frau Mag. Damm !

Hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Gutachten übermitteln: Wir bedanken uns bei den Gutachtern und der Gutachterin für die perfekte Vorbereitung und die strukturierte Vorgehensweise beim Vor-Ort-Besuch und freuen uns über die durchwegs positive Bewertung des Antrages sowie über die konstruktiven Anregungen, auf welche wir hier gerne eingehen möchten.

Frauenförderung:

Selbstverständlich liegt es im Interesse und in der Philosophie der FH JOANNEUM und somit auch des Studienganges „Massenspektrometrie und molekulare Analytik“, den Frauenanteil im Bereich der Lehrenden zu erhöhen, weshalb Frauen grundsätzlich im Kontext von Personalauswahlverfahren bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden. Dies wird sowohl bei der Einstellung von internen sowie externen Lehrenden für den Masterstudiengang Berücksichtigung finden.

Größe und Dauer der Module, Modulbeschreibungen, modulspezifische Anrechnungen:

Die ECTS-Anzahl der Module wurde bewusst in dem angegebenen Umfang gewählt, da das Entwicklungsteam unisono die Meinung vertrat, dass zusammengehörige Lehrveranstaltungen nicht auf mehrere Module aufgeteilt werden sollten. Im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienganges kann jedoch eine Reduktion bzw. Aufteilung auf unterschiedliche Module evaluiert werden.

Auf Empfehlung der GutachterInnen werden die **Modulbeschreibungen** im Sinne der Transparenz bei der Weiterentwicklung des Studienganges schnellstmöglich adaptiert bzw. ergänzt werden, bzw. werden diese **detaillierteren Modulbeschreibungen** den Studierenden bereits im Vorfeld über entsprechende **Informationsträger (Folder, Website etc.)** ehestmöglich zugänglich gemacht.

Das österreichische System der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse basiert auf dem Prinzip der **lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung** (siehe FHStG § 12 (1)), d.h. eine **modulweise**

Anerkennung ist derzeit nicht vorgesehen. Dasselbe System kommt auch bei Bachelorstudiengängen mit 210 ECTS bzw. 240 ECTS zur Anwendung.

FHStG, Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

§ 12. (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

Prüfungsbelastung, Modulprüfungen, Wiederholung des Studienjahres:

Generell gesehen wird die **Prüfungsbelastung** der Studierenden durch den hohen Anteil praktischer Lehrveranstaltungen (46% der SWS) sowie den starken Anteil von E-learning/Online-Phasen (22 % der SWS) ohnehin gering gehalten. Insbesondere bedingt durch die limitierten Präsenzzeiten ist es essentiell, eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen auf der angebotenen E-learning-Plattform zu begleiten und diese online-Aktivitäten der Studierenden (zu Ihrem Vorteil) in die Beurteilung miteinfließen zu lassen, womit automatisch für eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen ein immanenter Prüfungscharakter entsteht.

Die Empfehlung der GutachterInnen, die Summe an Prüfungen generell zu reduzieren wird gemeinsam mit den künftigen Lehrenden, den ModulkoordinatorInnen und dem Entwicklungsteam im Rahmen der Qualitätssicherungsmaßnahmen (Lehrendenkonferenz, Evaluierung, etc.) im ersten Zyklus eruiert werden, wobei den Lehrenden in Österreich natürlich in dieser Hinsicht auch ein gewisser gestalterischer Freiraum im Rahmen der „Freiheit der Lehre“ zusteht (siehe FHStG §13 (4)).

FHStG § 13. (4) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. []

Die **Prüfungsform „Modulprüfung“** wurde im gegenwärtigen Studiengang bewusst noch nicht vorgesehen, da die Prüfungsform im berufsbegleitenden Bereich - und ganz speziell beim Studiengang „Massenspektrometrie und molekulare Analytik“ mit seiner hohen Anzahl von praktischen Lehrveranstaltungen, welche überdies oft an anderen Kooperationsuniversitäten abgehalten werden - schwierig umzusetzen wäre. Aber nicht nur die organisatorische Komplexität (viele externe Lehrende, mehrere Lehrende pro Lehrveranstaltung, unterschiedliche Lehrveranstaltungsorte, mehrere Gruppen und vor allem **limitierte Präsenzphasen**) sondern auch die - durch den großen inhaltlichen Umfang der Prüfung gegebene - **Belastung der im Beruf stehenden Studierenden** spricht nicht für die Einführung von Modulprüfungen.

Bzgl. zu gestaltender **Regelungen betreffend die Wiederholung des Studienjahres** wird auf § 18 (4) FHStG verwiesen, welcher besagt, dass „nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen jedenfalls“ sowie „bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht“ zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Der Vorschlag der GutachterInnen wird jedoch gerne aufgenommen, und eine Liste jener LV, welche für den Zweck des Studiums erforderlich sind, wird für jedes Semester und für den jeweiligen Fokus erstellt und transparent gemacht werden.

FHStG§ 18. (4) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene

Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

Zulassungsvoraussetzungen (MTD-Akademien, FH-Abschlüsse aus dem Ausland):

Die fachliche Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang umfasst laut §4 Abs (4) FHStG einen abgeschlossenen facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder den Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer **anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung – wie z.B. der MTD-Akademien**, welche von den GutachterInnen hinterfragt wurden. Eine konkrete Abklärung der Zugangsvoraussetzungen für AbsolventInnen von MTD-Akademien findet derzeit zwischen BMWFW und AQ Austria statt.

Selbstverständlich gelten diese Zugangsvoraussetzungen unserer Auslegung nach ebenfalls für **ausländische Studienrichtungen aller genannten Sektoren (Universität, FH, Postsekundäre Bildungseinrichtung)**.

Weiters Bezug nehmend auf §4 Abs (4) FHStG wird für den Fall, dass eine grundsätzliche Gleichwertigkeit gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit seitens der Studiengangsleitung mit der Auflage von Prüfungen verbunden, die im Zuge des vorliegenden Masterstudiums abzulegen sind.

§4. (4) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Institutionelle Kooperationsverträge:

Bilaterale Bestätigungen für die lehrveranstaltungsbezogene Gerätenutzung an anderen Universitäten liegen **bereits vor**. Diesbezügliche Kooperationsabkommen auf institutioneller Ebene sind **bereits vorbereitet** und können nach Vorliegen der finalen Genehmigung initiiert werden.

Transparenz der Qualitätssicherungsmaßnahmen:

Die Resultate der am Institut bereits erfolgreich umgesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluierung von Lehrveranstaltungen, Lehrendenkonferenz, Modulkoordination, Mitarbeitergespräche, Evaluierung der Ausbildung durch BetreuerInnen und DienstgeberInnen) werden nach einmaligem Durchlauf des Studienganges (nach 2 Jahren) unter Einbindung von StudierendenvertreterInnen im Entwicklungsteam diskutiert und in die Curriculumsweiterentwicklung integriert. **Die bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen** und Resultate werden auf Empfehlung der GutachterInnen auf der internen Homepage (Moodle) für die Studierenden transparent gemacht werden.

Umfang der Wahlbereiche zu gering:

Unseres Erachtens wurden die Schwerpunkte/Wahlbereiche mit 18 ECTS nicht mit einem zu geringem Umfang vorgesehen, zumal auch die Wahlbereiche des ersten Semesters mit 9 ECTS zum Spezialisierungsschwerpunkt hinzugezählt werden müssen (18+9=27 ECTS). Eine **Spezialisierung – somit im Ausmaß von 22.5 % der gesamten Ausbildung** – ist laut Entwicklungsteam optimal geeignet um sowohl einen generellen Überblick über beide Fokusrichtungen als auch eine ausreichende Spezialisierungsmöglichkeit gewährleisten zu können. Eine weitere Umfangserhöhung der Schwerpunkte wäre sowohl aus didaktischer Sicht (zu hoher Spezialisierungsgrad am Ende der Ausbildung) sowie aus finanzieller Sicht (deutliche Erhöhung der Kosten pro Studienplatz) nicht wünschenswert.

Hoher Anteil an Selbstlernzeiten:

Basierend auf den positiven Erfahrungen des Lehrganges „Angewandte Bioanalytik“ stellt der hohe Anteil an Selbststudium für die meist teilzeitbeschäftigen Studierenden kein Problem dar, zumal die Studierenden während der Zeit des Selbststudiums durch gut etablierte Modelle des Blended Learnings bzw. damit einhergehender online-Betreuung begleitet werden. Die Moodle-Kurzeinschulung der externen Lehrbeauftragten erfolgt direkt am Studiengang (bzw. mit der Unterstützung des Kompetenzzentrums für innovative Lernszenarien der FH JOANNEUM), ist jedoch durch den flächendeckenden Einsatz von Moodle auf allen Nachbaruniversitäten nur mehr vereinzelt notwendig. Die lehrveranstaltungszugehörigen Literaturlisten für das Selbststudium werden jeweils am Beginn der LV von den jeweiligen Lehrenden an die Studierenden übermittelt bzw. in den Moodle-Kursen bekanntgemacht.

Aufstockung:

Die von den GutachterInnen empfohlene Aufstockung der Studienplätze wurde bereits bei der AQ Austria beantragt (Aufstockung von 10 auf 24 Studienplätze). Personelle sowie strukturelle Ressourcen (wie Laborräume, adäquate Gruppenteilung, Geräteausstattung, eine ausreichende Anzahl von Kooperationspartnern für die Durchführung von Masterarbeiten, etc.) stehen zur Verfügung, so dass der Lehrbetrieb auch mit einer höheren Anzahl von Studierenden in gleichbleibend hoher Qualität gewährleistet werden kann. Die überdurchschnittlich gute BewerberInnenlage motiviert uns und spricht ebenfalls für eine Aufstockung der Studienplätze für den Studiengang „Massenspektrometrie und molekulare Analytik“.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Mit herzlichen Grüßen aus Graz,


o.Univ.-Prof. DI Dr. Karl Peter Pfeiffer
Rektor/Wissenschaftlicher Geschäftsführer


Dr. Günter Riegler
Kaufmännischer Geschäftsführer